

SICHERHEIT

2/05 www.vaeb.at

ZUERST

Anschlussbahnen

Seite 2

**Betriebliche
Gesundheitsförderung**

Seite 4

Hautschutz

Seite 6



Muster- betriebsvorschrift für Anschlussbahnen

Von Dr. Reinhart Kuntner

Seit Beginn des Jahres wird den österreichischen Anschlussbahnunternehmen mit der "Musterbetriebsvorschrift für Anschlussbahnen" (Merkblatt R 7 der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau) eine neue Unterstützung für die Erstellung einer Betriebsvorschrift angeboten. Darin werden sowohl die Erfordernisse des Eisenbahnrechts als auch die Erfordernisse des Arbeitnehmerschutzrechts berücksichtigt.

EINLEITUNG

Anschlussbahnen sind Gleisanschlüsse von Unternehmen an das öffentliche Schienennetz (Hauptbahnen, Nebenbahnen, Straßenbahnen), über die ein Übergang von Fahrbetriebsmitteln (Eisenbahnfahrzeuge) erfolgen kann.

Fahrbetriebsmittel vom öffentlichen Schienennetz können über eine Weichenverbindung unmittelbar in die Anschlussbahn einfahren.

In Österreich bestehen derzeit etwa 1.400 Anschlussbahnen, etwa 300 von ihnen sind im

Verband der Anschlussbahnunternehmen (VABU) vertreten.

AUFGABEN EINER BETRIEBSVORSCHRIFT

Gemäß § 21 Abs. 3 Eisenbahngesetz (EisbG) hat jedes Eisenbahnunternehmen – und somit auch ein Anschlussbahnunternehmen – das Verhalten und die Ausbildung seines Personals, das Tätigkeiten zur Gewährleistung der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes und Eisenbahnverkehrs ausführt, durch allgemeine Anordnungen (Betriebsvorschrift) zu

regeln. Diese Anordnungen bedürfen grundsätzlich der Genehmigung der Eisenbahnbehörde (bei Anschlussbahnen ist das die jeweilige Bezirksverwaltungsbehörde).

Daneben sind Arbeitgeber gemäß § 14 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) auch verpflichtet, für eine ausreichende Unterweisung der Arbeitnehmer über Sicherheit und Gesundheitsschutz zu sorgen.

Die Unterweisung muss auf den Arbeitsplatz und den Aufgabenbereich des Arbeitnehmers

UMFANG DES § 21 ABS 3 EISBG AUF ANSCHLUSSBAHNEN

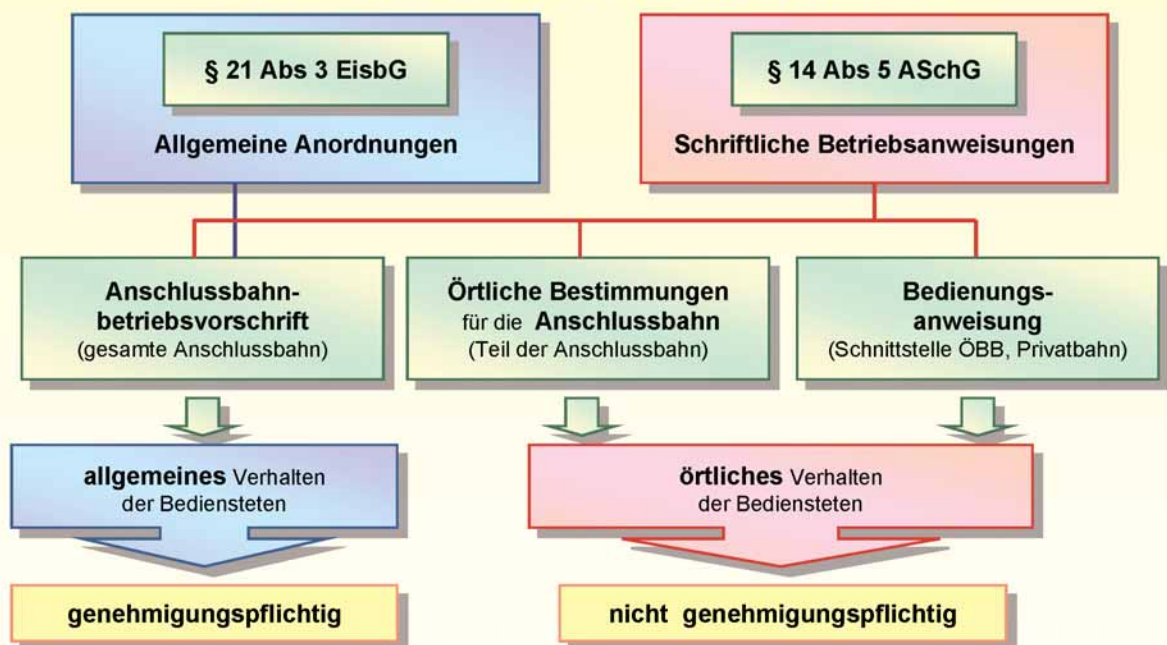


Abbildung 1

ausgerichtet sein. Gemäß § 13 Eisenbahn-ArbeitnehmerInnenschutzverordnung (EisbAV) sind für Arbeiten im Gefahrenraum der Gleise schriftliche Betriebsanweisungen im Sinne des § 14 Abs. 5 ASchG zu erstellen und den Arbeitnehmern zur Verfügung zu stellen.

In der Betriebsvorschrift des Eisenbahnunternehmens (Anschlussbahnunternehmens) sollten daher sowohl die Erfordernisse des § 21 Abs. 3 EISBG als auch die Erfordernisse des § 14 ASchG bzw. § 13 EisbAV gemeinsam umgesetzt sein.

Das Eisenbahnrecht kennt – im Gegensatz zu anderen Verkehrsträgern – wenige allgemeine Regeln in Durchführungsverordnungen. So kennt das Eisenbahnrecht bisher insbesondere keine allgemeine Betriebsordnung für den Schienenverkehr (Verkehrsregeln) und auch keine allgemeine Ausbildungsregelung für Eisenbahnbedienstete.

Beide Aufgabenstellungen werden derzeit alleine in den allgemeinen Anordnungen (Betriebsvorschriften) der einzelnen Eisenbahnunternehmen (somit auch der Anschlussbahnunternehmen) behandelt.

Darüber hinaus wurde bisher auch noch keine Anschlussbahnverordnung (Bau- und Betriebsordnung für Anschlussbahnen) als spezielle Vorgabe für diese Eisenbahnen erlassen.

DIE „ALTE“ MUSTERBETRIEBSVORSCHRIFT 1992

Die „alte“ Musterbetriebsvorschrift 1992 ist in vielen Punkten überholt und wird daher durch die neue „Musterbetriebsvorschrift für Anschlussbahnen“ ersetzt.

In der „alten“ Musterbetriebsvorschrift waren insbesondere das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz 1994 (ASchG) und die Durchführungsverordnungen zum ASchG (Eisenbahn-ArbeitnehmerInnenschutzverordnung – EisbAV, Arbeitsmittelverordnung – AM-VO usw.) noch nicht berücksichtigt.

Darüber hinaus haben sich auch die Behördenzuständigkeiten für Anschlussbahnen seit 2001 geändert (Übertragung aller Zuständigkeiten auf die Bezirksverwaltungsbehörden).

GRUNDSÄTZE DER NEUEN „MUSTERBETRIEBSVORSCHRIFT FÜR ANSCHLUSSBAHNEN“

Die neue „Musterbetriebsvorschrift für Anschlussbahnen“ wurde von einer Arbeitsgruppe aus Mitgliedern des Fachverbandes der Schienenbahnen, des Verbandes der Anschlussbahnunternehmen, der Behörden und Sachverständigen der Ämter der Landesregierung und des Verkehrs-Arbeitsinspektorates erarbeitet.

Die neue „Musterbetriebsvorschrift für An-



schlussbahnen“ kann für Anschlussbahnen mit jeder Art von Eigenbetrieb (Triebfahrzeug, Zweigegefahrzeug, Krafffahrzeug, Seilzuganlage, Verschubgerät usw.) verwendet werden.

Die Regelungsinhalte der neuen Musterbetriebsvorschrift wurden gestrafft und auf die gesetzlichen Erfordernisse begrenzt.

So regelt die neue Musterbetriebsvorschrift nur Zuständigkeiten (und keine Verantwortlichkeiten) und umfasst auch nur mehr Anordnungen für das Verhalten der Bediensteten. Alle anderen Inhalte sind nicht erforderlich und wurden daher nicht mehr aufgenommen.



Verkehrs-Arbeitsinspektorat

Gegenüber der „starrten“ Musterbetriebsvorschrift 1992 ist die neue „Musterbetriebsvorschrift für Anschlussbahnen“ nach einem Modulsystem aufgebaut und kann daher an die jeweils konkreten Verhältnisse der Anschlussbahn angepasst werden.

AUFBAU DER NEUEN „MUSTERBETRIEBSVORSCHRIFT FÜR ANSCHLUSSBAHNEN“

Die neue Musterbetriebsvorschrift bietet Unterlagen für einen Allgemeinen Teil samt Anlagen (grundsätzlich genehmigungspflichtig) und für einen Besonderen Teil (nicht genehmi-

gungspflichtig) an (siehe Abbildung 1).

Abbildung 2

Der Allgemeine Teil der neuen Musterbetriebsvorschrift soll für den gesamten Anschlussbahnbereich gelten und umfasst Regelungen für das allgemeine Verhalten der Bediensteten.

Dazu gehören beispielsweise Regelungen über die Aufgaben des Betriebsleiters, allgemeine Verhaltensbestimmungen für den Gefahrenraum der Gleise, Wagenbeladung und Wagenentladung, Verschubbetrieb (Voraussetzungen, Verständigung, Verschubfunk, Kuppeln, Bewegen der Schienenfahrzeuge, Bedienen der Weichen und Sperrschuhe, Bewachen schienengleicher Eisenbahnübergänge, Anhalten und Sicherung der Schienenfahrzeuge) sowie über Signale.

Ergänzend dazu sind auch Verhaltensbestimmungen für die verschiedenen Verschubarten (Triebfahrzeug, Krafffahrzeug, Seilzuganlage, Verschubgerät, Handverschub) enthalten.

Die Anlagen 1 bis 3 zum Allgemeinen Teil enthalten Richtlinien für die Ausbildung der Bediensteten bzw. der Triebfahrzeugführer.

Der Besondere Teil der neuen Musterbetriebsvorschrift gilt nur für Teile der Anschlussbahn (örtliche Bestimmungen). Die Anhänge 1 bis 3 zum Besonderen Teil umfassen Lageplan, Bedienungsanweisung des beistellenden Eisenbahnunternehmens sowie Bedienungsanleitung für das Verschiebmittel.

GENEHMIGUNG DER BETRIEBSVORSCHRIFT

Die Genehmigung der Betriebsvorschrift erfolgt durch die zuständige Eisenbahnbehörde,

bei Anschlussbahnen ist das seit 2001 die jeweilige Bezirksverwaltungsbehörde.

Gemäß § 28 EisbG kann die Eisenbahnbehörde dem Anschlussbahnunternehmen Erleichterungen unter anderem auch von den Bestimmungen des § 21 EisbG (Betriebsleiter, Betriebsvorschrift) genehmigen.

Das bedeutet, dass entweder von der Genehmigungspflicht für Betriebsleiter und Betriebsvorschrift oder von der Bestellung des Betriebsleiters bzw. der Erstellung einer Betriebsvorschrift überhaupt abgesehen werden kann.

Aus der Verwaltungspraxis der letzten Jahre ergibt sich dazu (siehe Abbildung 2):

- Bei Anschlussbahnen mit Eigenbetrieb mit Triebfahrzeugen oder Zweibegefahrzeugen wurden keine Erleichterungen genehmigt.

- Bei Anschlussbahnen mit Eigenbetrieb mit Kraftfahrzeug, Seilzuganlage oder Wagonverschubgerät wurde in Einzelfällen der Entfall der Genehmigungspflicht genehmigt.
- Bei Anschlussbahnen ohne Eigenbetrieb mit Handvershub wurde regelmäßig der Entfall der Genehmigungspflicht genehmigt.
- Bei Anschlussbahnen ohne Eigenbetrieb ohne Handvershub wurde regelmäßig genehmigt, dass keine Betriebsvorschrift erstellt werden muss.

Unabhängig von der Genehmigungspflicht im jeweiligen Einzelfall ist es jedoch möglich und sinnvoll, die neue „Musterbetriebsvorschrift für Anschlussbahnen“ für die Gestaltung der allgemeinen Anordnungen innerhalb der Anschlussbahn (§ 21 EisbG - Betriebsvorschrift, § 14 ASchG - Unterweisung, § 13 EisbAV - Betriebsanweisung) heranzuziehen.

info

Die „Musterbetriebsvorschrift für Anschlussbahnen“ ist verfügbar als...

1) gedrucktes Merkblatt „R 7“ beim UVD der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau
Tel. (01) 588 48-237
BASA (880) 2350-237

2) PDF-Download („R 7“) auf: www.vaeb.at und www.bmvit.gv.at/vai

3) Word-Datei, die die Erstellung durch das Anschlussbahnunternehmen (Textbausteine) erleichtern soll, auf: www.bmvit.gv.at/vai

Weitere Informationen erhalten Sie beim Verkehrs-Arbeitsinspektorat
Tel.: (01) 71162-4500 oder 4506
E-Mail: reinhard.kuntner@bmvit.gv.at od. ruth.wedam@bmvit.gv.at

Health@KMU

>> Ein betriebliches Gesundheitsförderungsprojekt der Steirischen Kooperationsplattform für betriebliche Gesundheitsförderung für Klein- und Mittelunternehmen (KMU).

Grundsätzliches

Betriebliche Gesundheitsförderung (BGF) ist in vielen großen Betrieben schon lange ein wichtiger Bestandteil des Leitbildes. Bei Klein- und Mittelunternehmen (KMUs) gibt es jedoch noch sehr wenig Informationen und Unterstützung zur Durchführung von entsprechenden Maßnahmen.

Das ab Herbst 2005 geplante Projekt "Health@KMU" wendet sich deswegen speziell an die EntscheidungsträgerInnen in KMU's zwischen 10 und 50 MitarbeiterInnen.

Finanzierung

Das Projekt wird von der steirischen Kooperationsplattform für BGF, dem Land Steiermark und dem Fonds Gesundes Österreich finanziert.

Die steirische Kooperationsplattform für BGF wird von der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau (VAEB) koordiniert und ist eine Vernetzung der steiermärkischen Gebietskrankenkasse (GKK), Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (AUVA), Arbeiterkammer

Steiermark (AK), Wirtschaftskammer Steiermark (WK) und dem Gesundheitsressort des Landes Steiermark.

Das Projekt:

Zielgruppe des Projektes sind Unternehmen in der Größenordnung von 10- 50 MitarbeiterInnen in der ganzen Steiermark.

Der Projektverlauf sieht vor, dass in steirischen Regionen so genannte BGF - Lerngruppen gebildet werden, die sich aus 4-8 betrieblichen EntscheidungsträgerInnen aus verschiedenen Branchen zusammensetzen.

Zu Projektstart werden die Lerngruppen in einer 2tägigen Führungskräftebildung über BGF allgemein, Inhalten, Umsetzung und deren Verankerung informiert. Im Anschluss an diese Schulung werden die Lerngruppen von BeraterInnen der Steirischen Kooperationsplattform über einen Zeitraum von einem Jahr



bei der Durchführung eines konkreten Projektes begleitet und gecoacht.

Parallel dazu wird eine Vernetzung der teilnehmenden Betriebe mit anderen Betrieben angestrebt, die BGF bereits implementiert haben. Das Ziel sind sog. BGF - Unternehmensnetzwerke, die sich 1-2 x im Jahr treffen um ihre Erfahrungen auszutauschen oder gemeinsam Aktivitäten durchführen.

Nutzen

BGF bringt für beide Seiten im Unternehmen viele Vorteile. Die Vorteile für die MitarbeiterInnen ergeben sich vor allem aus der Erhöhung



der Lebensqualität. Gesundheitliche Beschwerden werden verringert was zu einem erhöhten Wohlbefinden führt.

Es kommt zu einem Umdenken und somit zu einem gesünderen Verhalten im Betrieb als auch in der Freizeit. Durch den besseren Umgang mit den täglichen Arbeitsanforderungen werden die gesamten Arbeitsbelastungen geringer.

Die Vorteile für das Unternehmen ergeben sich aus dem höheren Wohlbefinden der MitarbeiterInnen, was sich in einer erhöhten Arbeitszufriedenheit und Arbeitsproduktivität, sowie auch einer verbesserten innerbetrieblichen Kommunikation und Kooperation widerspiegelt.

Langfristiger Rückgang der Krankenstände, Abbau betriebsinterner Konfliktpotenziale sowie ein Rückgang in der Fluktuation der Arbeitskräfte sollen die Wettbewerbs- und Zukunftsfähigkeit von steirischen KMU's steigern.

Zielsetzung

Mit dem Projekt "Health@KMU" versucht die Steirische Kooperationsplattform, die vielen steirischen Klein- und Mittelbetriebe zu überzeugen, dass sich das Bemühen um die Gesundheit am Arbeitsplatz im Kontext einer immer längeren Erwerbstätigkeit ihrer MitarbeiterInnen in sozialer wie wirtschaftlicher Hinsicht lohnt.

Teilnahme

Die Teilnahmegebühr für interessierte Unternehmen beträgt € 300,-.



Foto: Archiv PG / CI & M

Bei Interesse an einer Teilnahme wenden sie sich bitte an:

Mag (FH) Karin Griessner
VAEB-Wissenschaftszentrum Josefhof, Haideggerweg 40a, 8044 Graz
Tel.(0316) 391 101-704 E-Mail: karin.griessner@vaeb.at

Kontakt

Neue Merkhefte der VAEB:

Infos und Bestellungen:

Tel. (01) 588 48-237 Basa: (880) 2350-237 eMail: unfallverhuetung@vaeb.at



Das Berufsekzem

Von Dr. Anna Geroldinger

Sicherlich haben Sie auch schon von Hautschutz, Handschutz, Sonnenschutz etc gehört, sei es am Arbeitsplatz, sei es im Rahmen der Kosmetik oder einfach so in den verschiedenen Medien. Wovor müssen wir unsere Haut eigentlich schützen?

In der Arbeitswelt könnte die Antwort vielleicht lauten: Vor schädlichen Einwirkungen, die ein Berufsekzem verursachen können.

Was ist ein Berufsekzem?

Das Wort "Ekzem" kommt aus dem griech. und heißt "Juckflechte".

Ein Berufsekzem ist ein durch die berufliche Tätigkeit verursachtes Ekzem.

Ekzeme können durch mechanische, physikalische, biologische und chemische Belastungen entstehen, wenn die Haut nicht ausreichend geschützt wird.

Das **Berufsekzem** ist meist ein Kontaktekzem, das **durch direkten Kontakt** der Haut mit einer Substanz ausgelöst wird. Typisch ist die Besserung bzw. Abheilung in den arbeitsfreien Zeiten (Wochenende und Urlaub).

Je nach Entstehung unterscheiden wir zwi-

nete Rolle.

Begünstigt wird die Ekzembildung durch häufige Feuchtarbeiten.

Bei langanhaltender Einwirkung von niedrigen Konzentrationen kommt es zu einem sogenannten Abnutzungsekzem, auf dem sich Kontaktallergien entwickeln können.

Allergische Ekzeme

entstehen durch **Sensibilisierung** mit einer Substanz, wie sie in Farben, Kosmetika und Kunststoffen enthalten sind und setzen eine individuelle allergische Reaktionsbereitschaft voraus.

Nach unterschiedlich langer Sensibilisierungs-

Wie schauen Ekzeme aus?

Unabhängig von ihrer Entstehung bieten **akute Ekzeme** folgendes Bild:

Das Ekzem ist eine Entzündung der oberen Hautschichten: Die Haut ist gerötet, durch die erhöhte Durchblutung erwärmt, nässt und bildet Bläschen. Meist besteht ein ausgeprägter Juckreiz.

Chronische Ekzeme stellen sich etwas anders dar:

Die Haut ist trocken und spröde und bildet verstärkt Schuppen. Es kann zu Rissen, einer Verdickung der Hornhaut und Vergröberung der Hautstruktur kommen.

Sowohl beim akuten wie beim chronischen Ekzem besteht ein ausgeprägter Juckreiz. Auch Brennen, Schmerzen oder Spannungsgefühl gehören häufig zum Krankheitsbild.

Die durch das Ekzem **geschwächte Barrierefunktion** der Haut wird zusätzlich durch das Aufkratzen der juckenden Hautstellen beeinträchtigt. Hierbei entstehen kleine Kratzwunden, welche eine ideale Eintrittspforte für Keime sind.

Wo treten Ekzeme auf?

Da meistens Hände und Unterarme mit den reizenden Stoffen in Berührung kommen, tritt das Kontaktekzem hier am häufigsten auf, seltener auch im Gesicht, zB durch Zementstaub

Wie wird ein Kontaktekzem festgestellt?

Die Erhebung der Krankengeschichte spielt dabei eine wichtige Rolle. Berufs- und Freizeitgewohnheiten werden vom Arzt ausführlich erhoben. Durch die Lokalisation und das Aussehen des Ekzems erhalten wir weitere Hinweise.

Mittels Allergietest können allergische Ekzeme festgestellt werden. Für toxische Ekzeme gibt es keine Tests.

Wie können Kontaktekzeme behandelt werden?

Vorrangig ist das Ausschalten bzw. das **Meiden des ursächlichen Auslösers**. Eine



schen toxischen und allergischen Ekzemen:

Toxische Ekzeme

sind häufiger und treten durch **direkte Irritation** einer Substanz auf: zB durch Säuren, Laugen, Lösungsmittel. Das Ausmaß der Hautschädigung ist abhängig von der Konzentration und der Einwirkzeit der Substanz.

Die Veranlagung spielt hier eine untergeord-

nete Rolle. phase kommt es zum Ausbrechen des Ekzems.

Es gibt keine sichere untere Grenze für Nicht-Sensibilisierung

Je nach Dauer des Auftretens unterscheiden wir zwischen einem akuten (schnell auftretenden, heftig verlaufenden) und einem chronischen (langsam verlaufenden, immer wiederkehrenden) Ekzem.

chronisches Ekzem mit Rissen, Abschilferungen und Kratzspuren

Arbeitskarenz ist bis zur Abheilung meist unumgänglich.

Die Hautreinigung sollte grundsätzlich mit pH-neutralen milden Reinigungsmitteln durchgeführt werden.

Zur Behandlung steht eine Vielzahl von Salben, Cremes, Lotionen oder Lösungen zur Verfügung: wasserreiche Zubereitungen für die akute Entzündung, fettreiche Salben für die ausgetrocknete Haut des chronischen Ekzems.

In Einzelfällen wird der Arzt auch kurzfristig Kortison verschreiben. Weiters werden Gerbstoffe und harnstoffhaltige Präparate angewendet.

Die wiederhergestellte Hautbarriere bietet einen Schutz vor Fett- und Feuchtigkeitsverlust und beugt damit einem erneuten Ekzemschub vor.

Zusätzliche Tipps für Patienten mit Handekzem:

- Grundsätze des Haut- und Handschutzes beachten!
- Zum Händewaschen nur lauwarmes Wasser und pH-neutrale Reinigungsmittel verwenden; sorgfältig mit klarem Wasser nachspülen und gut abtrocknen, auch die Fingerzwischenräume.
- Wenn Allergien bekannt sind, Kontakt zu dem auslösenden Allergen vermeiden
- Hautreizende Stoffe fernhalten (Waschmittel, Lösemittel, Polituren,.....)
- Keine Wolle oder grobe Textilien auf der Haut tragen
- Erkrankte Haut nicht kratzen, sondern kneifen oder reiben
- Starkes Schwitzen verhindern
- Zitrusfrüchte, Tomaten und frische Kartoffeln nicht mit bloßen Händen schälen oder auspressen
- Bei Kälte Handschuhe anziehen

Ekzeme sind NICHT ANSTECKEND!

Ein Risiko für berufsbedingte Hauterkrankungen besteht v.a. bei Allergikern und Patienten mit Hauterkrankungen in der Eigen- und Familiengeschichte. Dies sollte bei der Berufswahl berücksichtigt werden.



Diagnose: Berufsekzem - was nun?

Welche Möglichkeiten bestehen für MitarbeiterInnen, die trotz aller Schutzmaßnahmen an einem Berufsekzem erkranken?

Die gesetzliche Grundlage bildet das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz (ASVG). Berufliche Hauterkrankungen werden in der **Berufskrankheitenliste** mehrfach angeführt.

Neben infektiösen und krebserregenden Erkrankungen stellen die Berufsekzeme die größte Gruppe dar.

Bestimmend dafür ist die Berufskrankheit Nummer 19, die besagt, dass Hauterkrankungen als Berufskrankheit anerkannt werden, wenn und solange sie zur Aufgabe der schädigenden Tätigkeit zwingen.

Voraussetzung ist der **ursächliche Zusammenhang** mit der versicherten Tätigkeit und die Unterlassung der ekzemauslösenden Tätigkeit.

Dies mag im Einzelfall sehr schwierig sein, denn wer gibt gerne seinen vielleicht jahrelang geliebten Beruf auf. Andererseits ist, wie bereits ausgeführt, ein Vermeiden der auslösenden Stoffe eine Voraussetzung für die Heilung.

Muss trotz Rehabilitations- und anderer Maßnahmen der Beruf auf Grund einer Hauterkrankung aufgegeben werden, so werden dem Versicherten Umschulungsmaßnahmen,

Übergangsgeld und im schlimmsten Falle eine Rente bezahlt.

Voraussetzung ist, dass der Verdacht auf ein Berufsekzem beim zuständigen Unfallversicherungsträger gemeldet wird. Dazu ist jeder Arzt und das Unternehmen verpflichtet; auch der Betroffene selbst kann eine Meldung abgeben.

Bevor sämtliche Maßnahmen durch die Aufgabe der Tätigkeit zum Tragen kommen, sollte jedenfalls folgendes überlegt werden:

- Können Arbeitsstoffe durch weniger gefährliche ersetzt werden?
- Können Arbeitsstoffe in geschlossenen Systemen bearbeitet werden?
- Gibt es organisatorische Lösungen, um den Kontakt zu vermeiden?
- Sind die bestehenden Schutzmaßnahmen ausreichend?
- Wird Hand- und Hautschutz konsequent und richtig angewendet?
etc.

Manchmal ist auch ein Arbeitsplatzwechsel innerhalb der Firma eine ausreichende Lösung.

Für Verbesserungen dieser Art stehen **ArbeitsmedizinerInnen** und **Sicherheitsfachkräfte** beratend zur Seite.

toxisches Ekzem
und
seine Auslöser

Arbeitsgruppe Verkehr und Transport

Von Ing. Franz Kaida

Villach stand zwischen 20. und 23. Juni 2005 ganz im Zeichen des Arbeitnehmerschutzes. Das "Forum Prävention" der AUVA, in der Vergangenheit der "Arbeitskreis Sicherheitstechnik", veranstaltete seine bisher 106. Tagung im Congress Center.

Auch die Arbeitsgruppe "Verkehr und Transport" hat für ihre Teilnehmer/innen wieder ein interessantes Tagungsprogramm zusammengestellt. Der Tagungsort Villach bot überdies Gelegenheit zu einer Exkursion zum Großverschiebebahnhof Villach Süd in Fürnitz.

stungen. So werden an einem durchschnittlichen Werktag mehr als 2.500 Wagen verschubbehandelt, mehr als 100 Züge kommen an und werden, neu zusammengestellt, wieder abgefertigt. An die 250 Mitarbeiter/innen sorgen, unterstützt durch optimierte Arbeitsab-

Von der Schiene zur Straße

Die Sparte Transport und Verkehr der Wirtschaftskammer Wien führt seit 2001 sehr erfolgreich eine Verkehrssicherheitsaktion mit dem Titel "Safety Driver" für Berufskraftfahrer durch. Herr W.J. Gerbautz gab einen Überblick über den Ablauf der zweitägigen Veranstaltung die primär für KMU's ausgerichtet ist. Ein Fahrsicherheitstraining am zweiten Tag vermittelt den Absolventen das notwendige "Know How" um auch mit schwierigen Situationen sicher fertig zu werden. Ein weiteres Aus- und Weiterbildungsprogramm stellte Herr R. Jorde vom Kuratorium für Berufskraftfahrer vor: "Profis sind sicherer".

Projekte

Ein fixer Bestandteil des Programms der Arbeitsgruppe bildet auch die Präsentation der im Rahmen des KMU-Förderprogramms geförderten österreichischen Projekte. Herr H. Kostmann vom Zentrum für Gesundheit, Integration und Sicherheit am Arbeitsplatz, Graz berichtete über "Gesundheitsförderung in der Altenpflege unter besonderer Berücksichtigung von Qualitätsmanagement" und Herr A. Brugger vom Arbeitsmedizinischen Dienst in Salzburg über "Gesund führen in Kleinbetrieben".

Zum Schluss der Veranstaltung wurden die Teilnehmer aufgefordert: "Hören Sie bitte genau hin! - Schluss mit Lärm!" Mit diesem Vortrag wurde auf das Motto der diesjährigen Europäischen Woche für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit hingewiesen und ein Beitrag geleistet, die Kampagne wirkungsvoll zu unterstützen.

IMPRESSUM:

„Sicherheit Zuerst“
Medieninhaber, Herausgeber und Verleger: Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau (VAEB);
Redaktion: Dr. Andreas Winkelbauer;
Layout: W. Meissner;
alle: 1061 Wien, Linke Wienzeile 48-52;
Konzeption: Othmar Limpel GmbH.
Druck: Ueberreuter Print u. Digimedia GmbH;
2100 Korneuburg



Exkursion

Herrn Grünwalder von der Infrastruktur Betrieb AG der ÖBB gelang es, den Teilnehmer(inne)n einen umfassenden Überblick über den Verschiebebahnhof Villach Süd zu geben, der die Drehscheibe für den Nord-Süd und den Ost-West Güterverkehr darstellt. Er spannte den Bogen von der eisenbahntechnischen Erschließung Kärntens über den Spatenstich am 14.3.1979 bis zur Vollenbetriebnahme am 2.6.1991.

Beachtlich sind nicht nur die Anlagendimensionen (11 Einfahrgleise und ein ROLA-Gleis in der Einfahrgruppe sowie 40 Richt- und Zugbildegleise neben sechs kurzen Stumpfgleisen und drei Durchgangsgleisen in der Ausfahrgruppe, die Wagendurchlaufzeit beträgt 120 bis 240 Minuten, sondern auch die Betriebslei-

laufprozesse, für einen hohen Sicherheitsstandard, für Pünktlichkeit und sichern so eine hohe Qualität.

Eine eigene gut ausgerüstete und geschulte Brandschutzgruppe steht für den Notfall zur Verfügung. Im Gefahrenfall, z.B. bei Leckagen, können Wagen auf das "Umweltschutzgleis" geführt werden, das mit drei Auffangbecken für insgesamt 240.000 Liter ausgestattet ist.

Großes Interesse erweckten die "Retarder". An die 33.500 dieser Bremsselemente sorgen für die sichere Abbremsung der Abrollenheiten auf Schrittgeschwindigkeit. Ein umfassender Lärmschutz wurde für den gesamten Bahnhof realisiert.

Großverschiebe-
bahnhof
VILLACH SÜD